

Satzung

des Feuerwehrvereins

Bentierode

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

„Feuerwehrverein Bentierode“

2) Der Verein hat seinen Sitz in Bentierode, Gemeinde Kreiensen.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein dient der Pflege und Unterstützung des Feuerwehrwesens sowie der Kameradschaftspflege.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr Bentierode (Aktive und aktive Reserve)
2. Fördernde Mitglieder der Ortsfeuerwehr Bentierode
3. Ehrenmitglieder Ortsfeuerwehr Bentierode

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen.
3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet oder wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) 1. Vorsitzenden (m/w)
- 2) 2. Vorsitzenden (m/w)
- 3) Kassenwart (m/w)
- 4) Schriftführer (m/w)
- 5) 1 Beisitzer (m/w)

Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen aktiv in der Ortsfeuerwehr Bentierode sein. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin oder der stellv. Ortsbrandmeister/die stellv. Ortsbrandmeisterin sind Vorsitzender/Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre unter Berücksichtigung der Amtszeit des Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin, stellv. Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt min-

destens eine Woche vorher durch schriftliche Bekanntmachung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, soweit ein Amt § 5 nicht besetzt ist.
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Vorliegende Anträge.
- f) Verlesung der letzten Niederschrift

3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 8 Satzungsänderungen

1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreiensen mit der Verpflichtung es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes im Ortsteil Bentierode zu verwenden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10. März 2010 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten.

Bentierode, den 10. März 2010

Unterschriften:

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Kassenwart

Schriftführer

Beisitzer



